

Produkt rating Grundfähigkeits- / Multirisikoversicherung

Bewertungsgrundlagen

Stand Oktober 2014

Wissen, was zählt

Inhalt

| | |
|--|----|
| I. Editorial..... | 3 |
| II. Bewertungsgrundsätze..... | 6 |
| III. Rating-Systematik..... | 8 |
| Gewichtung..... | 8 |
| Ratingklassen..... | 8 |
| Produktkategorien..... | 9 |
| Mindeststandards..... | 9 |
| IV. Systematik..... | 10 |
| Leistungsanforderungen MultiRisk-Rating..... | 10 |
| V. Rating-Systematik im Überblick..... | 22 |
| VI. Ratingkriterien..... | 23 |
| »MultiRisk - Leben«..... | 23 |
| »Grundfähigkeit«..... | 25 |
| »MultiRisk - Unfall«..... | 27 |

I. Editorial

Das Franke und Bornberg Rating für Grundfähigkeits- und MultiRisk-Tarife

Ein Rating für eine Produktkategorie zu entwickeln, die zwar nicht ganz neu, sich aber noch in einem Etablierungsprozess befindet, erscheint etwas abenteuerlich. Dennoch ist es Zeit für ein Rating, denn der Bedarf an solchen Tarifen wird immer deutlicher. Bisher hat sich keine einheitliche Namensgebung durchgesetzt. Branchenintern spricht man meistens von Funktionsinvaliditätsversicherungen. Das erscheint uns eine ungeeignete Wortschöpfung, die den Nagel nicht auf den Kopf trifft, denn es geht bei den heutigen Tarifen dieser Gattung längst nicht mehr nur um menschliche „Funktionalitäten“. Wir verwenden daher für solche Tarife die Bezeichnung „MultiRisk-Tarife“, da sie in der Regel mehrere unterschiedliche Risiken absichern, z.B. Verlust von Grundfähigkeiten, schwere Erkrankungen und Pflegebedürftigkeit.

Reine Grundfähigkeitsversicherungen, die schon vor einigen Jahren eingeführt wurden, bisher jedoch nur in überschaubarer Anzahl am Markt zu finden sind, werden in diesen Rating-Ansatz integriert.

Ein kurzer Rückblick: Zwischen der Berufsunfähigkeitsversicherung und der Unfallversicherung klaffte schon immer eine riesige Lücke, da Unfälle – in Abhängigkeit vom Alter der Versicherten – nur rund 10 Prozent der Versicherungsfälle ausmachen, die zum dauerhaften Verlust der Arbeitskraft führen. Als einer der ersten Experten hat sich nach unserer Kenntnis Dr. Nicola-Alexander Sittaro mit einem alternativen Produktkonzept beschäftigt. Zur Erweiterung des Versicherungsschutzes wurde im ersten Schritt die Unfallversicherung um Grundfähigkeiten, schwere Organerkrankungen und um Pflegebedürftigkeit erweitert. Das erste Produkt dieser Machart kam 2008 auf den Markt. 2011 wurde dann das erste MultiRisk-Produkt in Form einer Lebensversicherung mit einem auf den ersten Blick ähnlichen Konstrukt eingeführt. Zwar dominieren aktuell noch die Produkte nach Art der Unfallversicherung, aber auch Produkte aus der Sparte Lebensversicherung nehmen zu. Wobei derzeit die Produktinnovation hier noch durch die Unsicherheit gebremst wird, ob eine MultiRisk-Police als Lebensversicherung (ohne Versicherungssteuer) anerkannt wird.

Die Konzeption eines einheitlichen Ratings wird durch die unterschiedliche Spartenzuordnung – Unfall-, bzw. Lebensbasiert – erschwert. Neben dem Leistungsspektrum ist das Pricing ebenfalls klar abgegrenzt, denn die leistungsstärkeren Leben-Tarife haben auch einen deutlich höheren Preis. Wir haben daher einen getrennten Aufbau der Ratingverfahren nach Spartenzugehörigkeit gewählt, die so weit wie möglich auf einem vergleichbaren Kriterienraster basieren.

Rating für Grundfähigkeit, MultiRisk-Leben und MultiRisk-Unfall Produkte

Um eine sachgerechte Bewertung vorzunehmen, unterscheiden wir zwischen den Sparten Leben und Unfall, da sich die Produkte der verschiedenen Sparten in wesentlichen Leistungsmerkmalen, wie beispielsweise Beitragsanpassungs- und Kündigungsrechte, unterscheiden. Im Rating für die Leben-Produkte unterscheiden wir die Tarife in die beiden Kategorien Grundfähigkeit und Multirisik-Leben. Der Kategorie Multirisik-Leben werden Tarife zugeordnet, die neben den Grundfähigkeitsleistungen zusätzlich eine Absicherung gegen schwere Erkrankungen enthalten.

Welches sind die hauptsächlichen Unterschiede?

Auf den ersten Blick liegt ein Hauptleistungsaspekt auf den versicherten Grundfähigkeiten. Neben den elementaren Grundfähigkeiten wie Sehen, Orientieren, Sprechen und Hören, deren Verlust üblicherweise jede für sich anspruchsbegründend sind, sind oft weitere Grundfähigkeiten versichert, wie Hände gebrauchen, Heben und Tragen, Arme bewegen, Treppen steigen, Gehen, Stehen, Knien oder Bücken, Erheben, Sitzen, Beugen, Auto fahren. Bei den weiteren Grundfähigkeiten finden sich die deutlichsten Leistungs-Unterschiede zwischen den Produktwelten. Während bei den unfallbasierten Tarifen der gemeinsame Verlust von bis zu vier Grundfähigkeiten als Leistungsvoraussetzung definiert ist, reicht bei leistungsstarken Leben-Tarifen der Verlust schon einer Grundfähigkeit als Leistungsauslöser aus. Die Leistungsunterschiede, aber auch die Unterschiede in den Prämien, sind also erheblich. Weitere System-Unterschiede zeigen sich bei der Absicherung schwerer Erkrankungen. Unfallbasierte Tarife sehen neben Leistungen bei Krebserkrankungen üblicherweise das sogenannte Organ-konzept vor.



Michael Franke und Katrin Bornberg, die Geschäftsführer der Franke und Bornberg GmbH.

Hierbei kann eine massive Beeinträchtigung einer Organfunktion, wie des Herzens, des zentralen Nervensystems, der Nieren, Lunge oder Leber leistungsauslösend sein. Im Rahmen von Lebensversicherungsprodukten sind eher die klassischen schweren Erkrankungen, wie Herzinfarkt, Krebs, Schlaganfall, Multiple Sklerose, Koma oder Querschnittslähmung versichert. Hierbei bieten wiederum die Leben-Tarife die niedrigere Leistungsschwelle gegenüber den Unfalltarifen, dafür sind die Leistungen regelmäßig auf die Höhe von 12 Monatsrenten begrenzt.

Herausforderung Leistungsdefinition

Es reicht keineswegs aus festzustellen, dass ein Versicherer bereits bei Verlust einer Grundfähigkeit und ein anderer erst bei Verlust von vier Grundfähigkeiten leistet. Denn die Leistungsvoraussetzungen als solche sind ebenfalls unterschiedlich formuliert. Wie bei jungen Tarifgenerationen üblich, unterscheiden sich die Leistungsdefinitionen erheblich. Es haben sich noch keine übergreifenden Standards entwickelt. Lediglich die Überschriften sind vergleichbar. So beispielsweise die Überschrift der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen“. Wie von Franke und Bornberg gewohnt, begnügen wir uns nicht mit der Feststellung, dass der Verlust der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen“ versichert ist. Welche Definition aber bietet die geringere Hürde auf dem Weg zur Leistung? Unter „Hände gebrauchen“ versteht der eine Versicherer eine Schere bestimmungsgemäß zu benutzen, andere verstehen darunter beispielsweise einen Schreibstift zu benutzen oder eine Tastatur zu bedienen oder Messer und Gabel gleichzeitig zu benutzen oder kleine Teile (z.B. Bleistift) vom Boden aufzuheben. Eine andere Kostprobe: Unter „Arme gebrauchen“ werden unter anderem folgende alternative Möglichkeiten verstanden: in Schulter- bzw. Brusthöhe zu arbeiten oder eine Jacke oder einem Mantel anziehen oder Arme seitwärts zu bewegen und 10 Sekunden abgespreizt auf Schulterhöhe zu halten, sowie nach vorne zu bewegen und 10 Sekunden abgespreizt auf Schulterhöhe zu halten und beide Arme ein und auswärts zu drehen. Diese alternativen Auflistungen könnten wir noch seitenfüllend fortsetzen.

Wie kommt man bei so unterschiedlichen Definitionen zu einer sachgerechten Bewertung?

Wir haben – wie bei uns bei der Neuentwicklung von Bewertungsverfahren üblich – viele Monate mit Recherche zugebracht. Hier waren es rund zwei Jahre. Dabei haben wir selbst „Versuchsaufbauten“ angefertigt, um die einzelnen Fähigkeiten durch ausführliche Selbstversuche nachzustellen. Weiterhin haben wir mit spezialisierten Medizinern die unterschiedlichen Leistungsdefinitionen detailliert diskutiert und die zum Teil unterschiedlichen Einschätzungen der medizinischen Experten gegenübergestellt. Im Ergebnis ist es fast immer gelungen, eine sinnvolle Abstufung von Leistungsdefinitionen vorzunehmen.

Ein Wort zu psychischen Erkrankungen

Psychische Erkrankungen sind seit einigen Jahren die Ursache Nummer 1 für den Verlust der Arbeitskraft. Umfassend sind solche Erkrankungen nur in der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung gedeckt. Aber die MultiRisk-Tarife machen zumindest etwas an Boden gut. Beispielsweise können schwere depressive Episoden den Antrieb so hemmen, dass selbst einfache körperliche Tätigkeiten nicht mehr ausgeübt werden können. Versichert ist bei manchen Tarifen auch eine schwere Störung der geistigen Leistungsfähigkeit (Gedächtnis, Konzentration, Aufmerksamkeit, Auffassung, Handlungsplanung) wie sie beispielsweise durch eine Demenz, Schizophrenie oder Psychose hervorgerufen wird, so dass Versicherte nicht mehr in der Lage sind, alltagsrelevante Tätigkeiten auszuführen.

Welche Berechtigung haben MultiRisk-Tarife?

Einem Vergleich zur Berufsunfähigkeitsversicherung halten diese Tarife nicht stand. Dieser Blickwinkel macht auch wenig Sinn. MultiRisk-Tarife auf Unfallbasis entfalten da ihre Stärke, wo früher eine reine Unfallversicherung platziert wurde oder bei Erwerbstätigen, denen aus finanziellen oder gesundheitlichen Gründen der Weg in die BU versperrt bleibt. Früher hieß die klassische Empfehlung in solchen Fällen, zumindest das Unfallrisiko abzusichern. Heute muss die Empfehlung ganz klar auf eine MultiRisk-Absicherung hinauslaufen, denn der Leistungsumfang ist erheblich erweitert. MultiRisk-Tarife auf Lebenbasis konkurrieren bei körperlich Tätigen demgegenüber eher mit der Erwerbsunfähigkeitsversicherung, da bereits der Verlust einer Grundfähigkeit leistungsbegründend sein kann.

Platz für diese Tarife ist allemal vorhanden, denn die Absicherung der Arbeitskraft ist allgemein anerkannt eines der wichtigsten Vorsorgethemen überhaupt. Doch die Reichweite der Versorgung kommt kaum voran. Gerade einmal rund 25 Prozent* der privaten Haushalte haben eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen. Die weitaus weniger wichtige Hausratversicherung kommt hingegen auf eine Reichweite von 75 Prozent*.

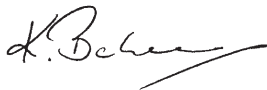
Ratingverfahren auf wissenschaftlicher Basis

Das Franke und Bornberg Rating für MultiRisk-Tarife ist ein Beleg dafür, dass es auch bei neuen Produktlinien gelingen kann, ein nach wissenschaftlichen Methoden aufgebautes Bewertungsverfahren umzusetzen – wenn auch mit erheblichen Rechercheaufwand. Wir sind sicher, dass wir mit diesem Verfahren eine wichtige Orientierungshilfe bei der Tarifauswahl anbieten, die der zunehmenden Bedeutung der alternativen Lösungen zur Arbeitskraftsicherung entspricht.

** Quelle: Allensbacher Werbeträger-Analyse 2011, in GDV-Jahrbuch 2011*



Michael Franke



Katrin Bornberg

II. Bewertungsgrundsätze

Faktengesicherte Bewertung ausschließlich auf Basis eigener Recherche

Wir verlassen uns weder auf Selbstauskünfte der Versicherungsgesellschaften, noch erheben wir Daten per Fragebogen, die wir nicht überprüfen können.

Bewertung ausschließlich auf Basis rechtsverbindlicher Angaben

Als Quellen für dieses Produktrating nutzen wir ausschließlich die Versicherungsbedingungen sowie gegebenenfalls verbindliche Verbraucherinformationen, Antragsformulare, den Versicherungsschein und Geschäftsberichte. Unberücksichtigt bleiben geschäftsplanmäßige oder sonstige Erklärungen/Auslegungen der Versicherer, Selbstauskünfte sowie werbliche Veröffentlichungen.

Detaillierte, kontextbezogene Gesamtprüfung der Versicherungsbedingungen

Die qualifizierte Analyse von Versicherungsbedingungen, die ja oft in komplexer Weise Bezug aufeinander nehmen, ist nur im Kontext möglich; isolierte oder lediglich Teilprüfungen verhindern schlüssige Gesamtaussagen über das jeweilige Produkt. Da wir grundsätzlich immer eine Gesamtprüfung durchführen, bieten wir den Versicherungsunternehmen auch keine Möglichkeit, an »versteckter Stelle« Regelungen zu platzieren, die das Bewertungsergebnis ad absurdum führen können.

Bewertung ausschließlich auf Basis der für alle Versicherten relevanten Kriterien

Wir bewerten grundsätzlich vor einem möglichst breiten Hintergrund, prüfen also im Rahmen dieses Produktratings nicht die Eignung des Produkts für spezielle Situationen.

Transparenz

Wir bewerten positiv, wenn die Bedingungen dem Sachverhalt angemessen möglichst so formuliert sind, dass sie auch für den juristischen Laien verständlich sind. Transparente Formulierungen gestatten es dem Versicherten, sich im Streitfall ein besseres Bild über seine Chancen bei einem Gerichtsverfahren zu machen; ebenso können sie die Kalkulationssicherheit des Versicherers fördern. Denn erfahrungsgemäß entscheiden die Gerichte im Zweifelsfall für die für den Versicherten günstigere Auslegungsalternative, egal, ob der Versicherer diese Interpretation bei der Produktkalkulation berücksichtigt hat.

Objektive Auslegung; im Zweifel zugunsten der Versicherten

Viele Bedingungsformulierungen sind keineswegs eindeutig, was nicht im Interesse des Versicherten sein kann. Ohne Rücksicht auf § 305c Abs. 2 BGB (Mehrdeutigkeit) bewerten wir zum Schutz des Verbrauchers stets die für den potentiellen Kunden ungünstigste Auslegung des Bedingungstextes, unabhängig von der möglicherweise vom Anbieter intendierten Auslegung.

Keine Berücksichtigung potenziell steuerschädlicher Regelungen/ Produktmerkmale

Regelungen zu steuerrechtlich regulierten Produktmerkmalen berücksichtigen wir nur insoweit, als diese nach aktueller Steuergesetzgebung steuerunschädlich sind. Hier greift eine vergleichbare Argumentation wie beim Grundsatz »Keine positive Wertung für (potenziell) kollektivschädliche Produktmerkmale«.

Negative Bewertung bei fehlenden Regelungen

Wir bewerten konsequent negativ, wenn im Sinne des Transparenzgebotes relevante Regelungen fehlen. Bei der entsprechenden Prüfung untersuchen wir zunächst, ob anstelle der fehlenden Regelung eine andere – gesetzliche – Bestimmung auf den Vertrag anwendbar ist; gegebenenfalls ermitteln wir im Wege der Auslegung, welchen Regelungszweck

und welche Schutzrichtung die gesetzliche Regelung anstrebt. Beachtet werden muss außerdem, dass auch der Grundsatz von Treu und Glauben ergänzende Leistungen oder Verhaltenspflichten für den Kunden schaffen kann, unabhängig davon, ob bedingungsseitig Ausführungen vorgesehen sind – so etwa die Mitwirkungspflichten im Leistungsfall.

Keine positive Wertung für kollektivschädliche Produktmerkmale

Entscheidend für die Qualität des Versicherungsschutzes ist immer auch die dauerhafte Erfüllbarkeit der Leistungsversprechen. Diese Erfüllbarkeit kann bei fehlerhafter oder nach kurzfristigen Vertriebsinteressen ausgerichteter Produktgestaltung mittel bis langfristig gefährdet sein. Die Folge ist dann zwangsläufig eine negative Leistungspraxis als Korrektiv einer nicht angemessenen Risikokalkulation. Wir bewerten nicht oder nur schwer kalkulierbare sowie ausschließlich für einzelne Versicherte nützliche Regelungen/ Leistungsmerkmale grundsätzlich nicht positiv, wenn dadurch der Versicherungsschutz für das Kollektiv der Versicherten in Gefahr geraten kann.

Allgemeiner Hinweis

Das Fundament der Bewertungen bilden sorgfältige Überlegungen, die höchsten Qualitätsmaßstäben genügen, aber als subjektive Experteneinschätzungen nicht in jedem Fall objektivierbar sind. Die Bewertungen fließen in ein von Franke und Bornberg entwickeltes Punktesystem mit Gewichtungsfaktoren ein. Auch professionelle Einschätzungen und Entscheidungen können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Die Bewertungen von Franke und Bornberg können eine individuelle Beratung und Prüfung auf Eignung des Versicherungsprodukts/ der Versicherungsgesellschaft für die spezielle Kundensituation nicht ersetzen.

Verhaltenskodex

Franke und Bornberg vermeidet Interessenskonflikte. Keinem unserer Mitarbeiter ist es gestattet, Versicherungen zu vermitteln oder an einem Vermittlungsunternehmen beteiligt zu sein. Das gilt gleichermaßen für das Unternehmen Franke und Bornberg und dessen Gesellschafter. Wir bieten zudem keine Beratung zur Produktentwicklung an, da wir nicht das Ergebnis eigener Arbeit bewerten wollen.

III. Rating-Systematik

Wir haben die aktuell am Markt präsenten Produkte untersucht, einer umfassenden Analyse unterzogen und so einen qualifizierten Überblick gewonnen, welche Regelungen in welchen Ausprägungen/Varianten vorliegen. Nach Abschluss dieser Bestandsaufnahme unterziehen wir die vorgefunden Regelungen einem Benchmarking im Rahmen einer Skala von Null bis 100 (= die aus Versichertensicht günstigste Regelung, die aktuell am Markt angeboten wird). Dass dieser Bestwert niemals an Regelungen vergeben wird, die auf Dauer kollektivschädigend sind oder zu Lasten der Versichertengemeinschaft nur für einzelne Versicherte vorteilhaft sind, ergibt sich aus unseren Bewertungsgrundsätzen. Einen Abzug nehmen wir bei kollektivschädigenden Regelungen jedoch nicht vor, wir verzichten vielmehr auf eine Bewertung.

Gewichtung

Es liegt auf der Hand, dass die einzelnen Regelungen eines komplexen Bedingungswerks unterschiedlichen Stellenwert haben: Die einen beziehen sich auf eher marginale, die anderen auf ganz zentrale Sachverhalte (Beispiel: Bestehen von Leistungspflicht). Daher ist es unabdingbar, Gewichtungsfaktoren einzuführen, die sicher stellen, dass gute Ergebnisse bei weniger bedeutsamen Kriterien nicht Defizite bei Kriterien überstrahlen, die für den Versicherten von besonderem Belang sind.

Ratingklassen

Nach Durchlauf des gesamten Bewertungsverfahrens ergibt sich für jedes Produkt eine Gesamtpunktzahl und damit die Zuordnung in die entsprechende Ratingklasse (acht Klassen von FFF/hervorragend bis F--/sehr schwach). Die Klassen sind in ihrer Bandbreite so bemessen, dass geringfügige, für die Praxis unerhebliche Punkunterschiede nicht zur Einstufung in eine andere Klasse führen. Zusätzlich werden Mindeststandards berücksichtigt.

| Rating | Urteil |
|--------|--------------------------|
| FFF | hervorragend |
| FF+ | sehr gut |
| FF | gut |
| FF- | befriedigend |
| F+ | noch befriedigend |
| F | ausreichend |
| F- | schwach |
| F-- | sehr schwach |

Produktkategorien

Wir ordnen die Produkte einer von drei Produktkategorien zu, um eine sachgerechte Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Die Tarife aus den Sparten Leben und Unfall werden in verschiedene Kategorien eingeordnet. Erst diese Einordnung der Produkte ermöglicht einen sinnvollen Preisvergleich, denn die verschiedenen Sparten haben unterschiedliche, unter Umständen beitragsrelevante Leistungsmerkmale.

Kategorie »MultiRisk – Unfall«

In die Kategorie »MultiRisk Unfall« werden alle Tarife eingeordnet, die auf Grundlage einer Sachversicherung kalkuliert sind. Diese Kategorie kann sich für Verbraucher eignen, die einen über die Unfallversicherung hinausgehenden Schutz suchen, um ihre Arbeitskraft abzusichern.

Kategorie »Grundfähigkeit«

An die Kategorie »Grundfähigkeit« werden – neben der Spartenzugehörigkeit zur Lebensversicherung – keine weiteren Voraussetzungen geknüpft. Diese Kategorie beinhaltet Produkte, die einen Schutz gegen den Verlust von Grundfähigkeiten bieten. Die Produkte aus dieser Kategorie können sich für Verbraucher eignen, die einen qualitativ höherwertigen Schutz nicht finanzieren können oder wollen.

Kategorie »MultiRisk – Leben«

Wir ordnen ein Produkt der Kategorie »MultiRisk – Leben« zu, wenn es zusätzlich zu der Absicherung gegen Grundfähigkeiten auch folgendes Merkmal aufweist:

- > Zusätzliche Absicherung gegen schwerer Krankheiten

Diese Kategorie ist grundsätzlich allen Verbrauchern zu empfehlen, die neben dem Verlust von Grundfähigkeiten sich auch gegen die Folgen einer schweren Erkrankung absichern wollen und einen solchen Schutz auch finanzieren können.

Mindeststandards

Ein Punktesystem mit Gewichtungsfaktoren ermöglicht verlässliche Aussagen über die durchschnittliche Qualität des jeweiligen Versicherungsprodukts, reicht aber allein noch nicht aus, um produktspezifische Besonderheiten in den Regelungen genügend prägnant heraus zu modellieren. Wir haben deshalb in unseren Bewertungsverfahren zusätzliche Mindeststandards für die beiden höchsten Ratingklassen FF+ und FFF eingeführt.

Das Prinzip dabei: Unabhängig von der erreichten Gesamtpunktzahl wird ein Produkt stets dann eine Ratingklasse niedriger (FF statt FF+; FF+ statt FFF) eingestuft, wenn der Mindeststandard der jeweils höheren Klasse nicht erreicht wird. Sollte die erforderliche Punktzahl für eine Klasse erreicht werden, aber nicht der Mindeststandard der darunter liegenden Klasse, ergibt sich eine Abstufung um zwei Bewertungsklassen. (Beispiel: Wurde zwar die Punktzahl für FFF erreicht, nicht aber der Mindeststandard für FFF bzw. FF+, so ergibt sich die Wertung FF).

Damit ist sichergestellt, dass in den höheren Bewertungsklassen bewertete Produkte in allen Bewertungskategorien durchgängig überdurchschnittlich hohe Qualität aufweisen und überdies Mindestanforderungen in besonders wichtigen Kriterien erfüllen. Nachfolgend Anmerkungen zu einigen besonderen Mindeststandards:

IV. Systematik

Leistungsanforderungen MultiRisk-Rating

»MultiRisk – Leben« FFF

Unübliche Abweichungen vom Markt

- > Es darf keine unüblichen Abweichungen vom Markt geben.

Fristen und Informationen in der Entscheidungsphase

- > während der Leistungsprüfung sollte in regelmäßigen Abständen über den Bearbeitungsstand informiert werden. Die Leistungserklärung sollte, wenn alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorliegen, möglichst schnell getroffen werden.

Beitragsanpassung

- > Eine Beitragsanpassung darf nur im Rahmen des § 163 VVG möglich sein

Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten

- > Der Versicherer muss auf das Recht der Kündigung und Vertragsanpassung verzichten.

Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- > Der Versicherungsschutz muss weltweit gelten.

Regelungen zur ärztlichen Erstuntersuchung

- > Bei der ärztlichen Erstuntersuchung sollte es keine Einschränkungen hinsichtlich des Ortes geben. Die beizubringenden Nachweise sollten keinen Beschränkungen unterliegen.

Kostenübernahme bei geforderten Untersuchungen

- > Fordert der Versicherer vom Versicherten weitere Untersuchungen, sollte er die anfallenden Kosten für die Reise und gegebenenfalls notwendige Unterbringungskosten übernehmen.

Verlust der Grundfähigkeit „sehen“

- > Der alleinige Verlust der Grundfähigkeit „sehen“ ist anspruchsbegründend

Definition der Grundfähigkeit „sehen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „sehen“ sollte möglichst exakt definiert sein. Außerdem sollte es keine Einschränkungen geben, die den Verlust der Grundfähigkeit aufgrund einer bestimmten Ursache ausschließen.

Verlust der Grundfähigkeit „sprechen“

- > Der alleinige Verlust der Grundfähigkeit „sprechen“ ist anspruchsbegründend

Definition der Grundfähigkeit „sprechen“

- > Die Grundfähigkeit „sprechen“ sollte möglichst exakt definiert sein. Außerdem sollte es keine Einschränkungen geben, die den Verlust der Grundfähigkeit aufgrund einer bestimmten Ursache ausschließen.

Verlust der Grundfähigkeit „hören“

- > Die Der alleinige Verlust der Grundfähigkeit „hören“ ist anspruchsbegründend

Definition der Grundfähigkeit „hören“

- > Die Grundfähigkeit „hören“ sollte möglichst exakt definiert sein. Außerdem sollte es keine Einschränkungen geben, die den Verlust der Grundfähigkeit aufgrund einer bestimmten Ursache ausschließen.

Möglichkeit einer befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung

- > Bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten sollte eine befristete Beitragsfreistellung oder eine Beitragsstundung angeboten werden

Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung

- > Die befristete Beitragsfreistellung/ Beitragsstundung sollte nicht an Voraussetzungen geknüpft sein, die die Möglichkeit der befristeten Beitragsfreistellung/ Beitragsstundung unverhältnismäßig einschränken.

Maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung

- > Die Dauer der befristeten Beitragsfreistellung/ Beitragsstundung sollte sich über einen möglichst langen Zeitraum erstrecken.

Verzicht auf Leistungsausschluss bei Fahrtveranstaltungen

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahmen an Fahrtveranstaltungen sollte verzichtet werden.

Verzicht auf Leistungsausschluss bei inneren Unruhen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit inneren Unruhen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

Verzicht auf Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit Kriegsereignissen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

Verzicht auf Leistungsausschluss bei Luftfahrten

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahme an Luftfahrten sollte verzichtet werden.

Verzicht auf Leistungsausschluss bei Strahlen

- > Es sollte auf Ausschlüsse in Verbindung mit Strahlen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Rahmen von Terrorakten und Einsatz von ABC- Waffen/ ABC- Stoffen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

Besondere Leistungsausschlüsse

- > Es dürfen keine weiteren besonderen Leistungsausschlüsse vorliegen.

Definition der Prognose

- > Der Prognosezeitraum sollte möglichst kurz sein, damit die Prognose leichter zu stellen ist.

Meldefrist und rückwirkende Leistungen

- > Auf eine Meldefrist sollte verzichtet werden und es sollten rückwirkend Leistungen für Zeiten der Beeinträchtigung erbracht werden.

Unübliche Regelungen zur Meldung

- > Es darf keine unüblichen Regelungen zur Meldung geben.

Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose

- > Wenn keine Prognose gestellt werden kann bzw. es sich erst später herausstellt, dass Berufsunfähigkeit vorliegt, sollte ab Beginn der ununterbrochen andauernden Berufsunfähigkeit eine Leistung erbracht werden.

Art und Umfang der medizinischen Mitwirkungspflichten

- > Die medizinischen Mitwirkungspflichten sollten sich nur auf ärztliche Anordnungen/Maßnahmen beziehen, die gefahrlos und mit keinen besonderen Schmerzen verbunden sind und wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Also Maßnahmen, die Versicherte zur Besserung ihres Befindens üblicherweise ohnehin annehmen. Der Verlust des Versicherungsschutzes durch Nichtbefolgung ärztlich angeordneter Operationen, invasiver Behandlungen, Chemotherapie etc. sollte ausgeschlossen werden.

»MultiRisk – Leben« FF+

Unübliche Abweichungen vom Markt

- > Es darf keine unüblichen Abweichungen vom Markt geben.

Beitragsanpassung

- > Eine Beitragsanpassung darf nur im Rahmen des § 163 VVG möglich sein

Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten

- > Der Versicherer muss auf das Recht der Kündigung und Vertragsanpassung verzichten.

Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- > Der Versicherungsschutz muss weltweit gelten.

Regelungen zur ärztlichen Erstuntersuchung

- > Bei der ärztlichen Erstuntersuchung sollte es keine Einschränkungen hinsichtlich des Ortes geben. Die beizubringenden Nachweise sollten keinen Beschränkungen unterliegen.

Verlust der Grundfähigkeit „sehen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „sehen“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens eine weitere Grundfähigkeit verloren wurde.

Definition der Grundfähigkeit „sehen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „sehen“ sollte möglichst exakt definiert sein. Außerdem sollte es keine Einschränkungen geben, die den Verlust der Grundfähigkeit aufgrund einer bestimmten Ursache ausschließen.

Verlust der Grundfähigkeit „sprechen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „sprechen“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens eine weitere Grundfähigkeit verloren wurde.

Definition der Grundfähigkeit „sprechen“

- > Die Grundfähigkeit „sprechen“ sollte möglichst exakt definiert sein. Außerdem sollte es keine Einschränkungen geben, die den Verlust der Grundfähigkeit aufgrund einer bestimmten Ursache ausschließen.

Verlust der Grundfähigkeit „hören“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „hören“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens eine weitere Grundfähigkeit verloren wurde.

Definition der Grundfähigkeit „hören“

- > Die Grundfähigkeit „hören“ sollte möglichst exakt definiert sein. Außerdem sollte es keine Einschränkungen geben, die den Verlust der Grundfähigkeit aufgrund einer bestimmten Ursache ausschließen.

Verzicht auf Leistungsausschluss bei Fahrtveranstaltungen

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahmen an Fahrtveranstaltungen sollte verzichtet werden.

Verzicht auf Leistungsausschluss bei inneren Unruhen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit inneren Unruhen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

Verzicht auf Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit Kriegsereignissen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

Verzicht auf Leistungsausschluss bei Luftfahrten

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahme an Luftfahrten sollte verzichtet werden.

Verzicht auf Leistungsausschluss bei Strahlen

- > Es sollte auf Ausschlüsse in Verbindung mit Strahlen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versicherten-gemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Rahmen von Terrorakten und Einsatz von ABC- Waffen/ ABC- Stoffen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

Besondere Leistungsausschlüsse

- > Es dürfen keine weiteren besonderen Leistungsausschlüsse vorliegen.

Meldefrist und rückwirkende Leistungen

- > Auf eine Meldefrist sollte verzichtet werden und es sollten rückwirkend Leistungen für Zeiten der Beeinträchtigung erbracht werden.

Unübliche Regelungen zur Meldung

- > Es darf keine unüblichen Regelungen zur Meldung geben.

Definition der Prognose

- > Der Prognosezeitraum sollte möglichst kurz sein, damit die Prognose leichter zu stellen ist.

Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose

- > Wenn keine Prognose gestellt werden kann bzw. es sich erst später herausstellt, dass Berufsunfähigkeit vorliegt, sollte ab Beginn der ununterbrochen andauernden Berufsunfähigkeit eine Leistung erbracht werden.

»Grundfähigkeit« FFF

Unübliche Abweichungen vom Markt

- > Es darf keine unüblichen Abweichungen vom Markt geben.

Fristen und Informationen in der Entscheidungsphase

- > während der Leistungsprüfung sollte in regelmäßigen Abständen über den Bearbeitungsstand informiert werden. Die Leistungserklärung sollte, wenn alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorliegen, möglichst schnell getroffen werden.

Beitragsanpassung

- > Eine Beitragsanpassung darf nur im Rahmen des § 163 VVG möglich sein

Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten

- > Der Versicherer muss auf das Recht der Kündigung und Vertragsanpassung verzichten.

Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- > Der Versicherungsschutz muss weltweit gelten.

Regelungen zur ärztlichen Erstuntersuchung

- > Bei der ärztlichen Erstuntersuchung sollte es keine Einschränkungen hinsichtlich des Ortes geben. Die beizubringenden Nachweise sollten keinen Beschränkungen unterliegen.

Kostenübernahme bei geforderten Untersuchungen

- > Fordert der Versicherer vom Versicherten weitere Untersuchungen, sollte er die anfallenden Kosten für die Reise und gegebenenfalls notwendige Unterbringungskosten übernehmen.

Verlust der Grundfähigkeit „sehen“

- > Der alleinige Verlust der Grundfähigkeit „sehen“ ist anspruchsbegründend

Definition der Grundfähigkeit „sehen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „sehen“ sollte möglichst exakt definiert sein. Außerdem sollte es keine Einschränkungen geben, die den Verlust der Grundfähigkeit aufgrund einer bestimmten Ursache ausschließen.

Verlust der Grundfähigkeit „sprechen“

- > Der alleinige Verlust der Grundfähigkeit „sprechen“ ist anspruchsbegründend

Definition der Grundfähigkeit „sprechen“

- > Die Grundfähigkeit „sprechen“ sollte möglichst exakt definiert sein. Außerdem sollte es keine Einschränkungen geben, die den Verlust der Grundfähigkeit aufgrund einer bestimmten Ursache ausschließen.

Verlust der Grundfähigkeit „hören“

- > Die Der alleinige Verlust der Grundfähigkeit „hören“ ist anspruchsbegründend

Definition der Grundfähigkeit „hören“

- > Die Grundfähigkeit „hören“ sollte möglichst exakt definiert sein. Außerdem sollte es keine Einschränkungen geben, die den Verlust der Grundfähigkeit aufgrund einer bestimmten Ursache ausschließen.

Möglichkeit einer befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung

- > Bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten sollte eine befristete Beitragsfreistellung oder eine Beitragsstundung angeboten werden

Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung

- > Die befristete Beitragsfreistellung/ Beitragsstundung sollte nicht an Voraussetzungen geknüpft sein, die die Möglichkeit der befristeten Beitragsfreistellung/ Beitragsstundung unverhältnismäßig einschränken.

Maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung

- > Die Dauer der befristeten Beitragsfreistellung/ Beitragsstundung sollte sich über einen möglichst langen Zeitraum erstrecken.

Verzicht auf Leistungsausschluss bei Fahrtveranstaltungen

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahmen an Fahrtveranstaltungen sollte verzichtet werden.

Leistungsausschluss bei inneren Unruhen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit inneren Unruhen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit Kriegsereignissen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

Verzicht auf Leistungsausschluss bei Luftfahrten

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahme an Luftfahrten sollte verzichtet werden.

Verzicht auf Leistungsausschluss bei Strahlen

- > Es sollte auf Ausschlüsse in Verbindung mit Strahlen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Rahmen von Terrorakten und Einsatz von ABC- Waffen/ ABC- Stoffen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

Besondere Leistungsausschlüsse

- > Es dürfen keine weiteren besonderen Leistungsausschlüsse vorliegen.

Meldefrist und rückwirkende Leistungen

- > Auf eine Meldefrist sollte verzichtet werden und es sollten rückwirkend Leistungen für Zeiten der Beeinträchtigung erbracht werden.

Unübliche Regelungen zur Meldung

- > Es darf keine unüblichen Regelungen zur Meldung geben.

Definition der Prognose

- > Der Prognosezeitraum sollte möglichst kurz sein, damit die Prognose leichter zu stellen ist.

Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose

- > Wenn keine Prognose gestellt werden kann bzw. es sich erst später herausstellt, dass Berufsunfähigkeit vorliegt, sollte für die Fortdauer der Berufsunfähigkeit eine Leistung erbracht werden.

Art und Umfang der medizinischen Mitwirkungspflichten

- > Die medizinischen Mitwirkungspflichten sollten sich nur auf ärztliche Anordnungen/Maßnahmen beziehen, die gefahrlos und mit keinen besonderen Schmerzen verbunden sind und wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Also Maßnahmen, die Versicherte zur Besserung ihres Befindens üblicherweise ohnehin annehmen. Der Verlust des Versicherungsschutzes durch Nichtbefolgung ärztlich angeordneter Operationen, invasiver Behandlungen, Chemotherapie etc. sollte ausgeschlossen werden.

»Grundfähigkeit« FF+

Unübliche Abweichungen vom Markt

- > Es darf keine unüblichen Abweichungen vom Markt geben.

Beitragsanpassung

- > Eine Beitragsanpassung darf nur im Rahmen des § 163 VVG möglich sein

Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten

- > Der Versicherer muss auf das Recht der Kündigung und Vertragsanpassung verzichten.

Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- > Der Versicherungsschutz muss weltweit gelten.

Regelungen zur ärztlichen Erstuntersuchung

- > Bei der ärztlichen Erstuntersuchung sollte es keine Einschränkungen hinsichtlich des Ortes geben. Die beizubringenden Nachweise sollten keinen Beschränkungen unterliegen.

Verlust der Grundfähigkeit „sehen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „sehen“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens eine weitere Grundfähigkeit verloren wurde.

Definition der Grundfähigkeit „sehen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „sehen“ sollte möglichst exakt definiert sein. Außerdem sollte es keine Einschränkungen geben, die den Verlust der Grundfähigkeit aufgrund einer bestimmten Ursache ausschließen.

Verlust der Grundfähigkeit „sprechen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „sprechen“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens eine weitere Grundfähigkeit verloren wurde.

Definition der Grundfähigkeit „sprechen“

- > Die Grundfähigkeit „sprechen“ sollte möglichst exakt definiert sein. Außerdem sollte es keine Einschränkungen geben, die den Verlust der Grundfähigkeit aufgrund einer bestimmten Ursache ausschließen.

Verlust der Grundfähigkeit „hören“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „hören“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens eine weitere Grundfähigkeit verloren wurde.

Definition der Grundfähigkeit „hören“

- > Die Grundfähigkeit „hören“ sollte möglichst exakt definiert sein. Außerdem sollte es keine Einschränkungen geben, die den Verlust der Grundfähigkeit aufgrund einer bestimmten Ursache ausschließen.

Verzicht auf Leistungsausschluss bei Fahrtveranstaltungen

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahmen an Fahrtveranstaltungen sollte verzichtet werden.

Verzicht auf Leistungsausschluss bei inneren Unruhen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit inneren Unruhen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

Verzicht auf Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit Kriegsereignissen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

Verzicht auf Leistungsausschluss bei Luftfahrten

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahme an Luftfahrten sollte verzichtet werden.

Verzicht auf Leistungsausschluss bei Strahlen

- > Es sollte auf Ausschlüsse in Verbindung mit Strahlen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versicherten-gemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Rahmen von Terrorakten und Einsatz von ABC- Waffen/ ABC- Stoffen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

Besondere Leistungsausschlüsse

- > Es dürfen keine weiteren besonderen Leistungsausschlüsse vorliegen.

Meldefrist und rückwirkende Leistungen

- > Auf eine Meldefrist sollte verzichtet werden und es sollten rückwirkend Leistungen für Zeiten der Beeinträchtigung erbracht werden.

Unübliche Regelungen zur Meldung

- > Es darf keine unüblichen Regelungen zur Meldung geben.

Definition der Prognose

- > Der Prognosezeitraum sollte möglichst kurz sein, damit die Prognose leichter zu stellen ist.

Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose

- > Wenn keine Prognose gestellt werden kann bzw. es sich erst später herausstellt, dass Berufsunfähigkeit vorliegt, sollte für die Fortdauer der Berufsunfähigkeit eine Leistung erbracht werden.

»MultiRisk – Unfall« FFF

Unübliche Abweichungen vom Markt

- > Es darf keine unüblichen Abweichungen vom Markt geben.

Fristen und Informationen in der Entscheidungsphase

- > Während der Leistungsprüfung sollte in regelmäßigen Abständen über den Bearbeitungsstand informiert werden. Die Leistungserklärung sollte, wenn alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorliegen, möglichst schnell getroffen werden.

Beitragsanpassung

- > Auf eine Anpassung der Beiträge sollte verzichtet werden.

Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- > Der Versicherungsschutz muss weltweit gelten.

Verlust der Grundfähigkeit „sehen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „sehen“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

Definition der Grundfähigkeit „sehen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „sehen“ sollte möglichst exakt definiert sein. Außerdem sollte es keine Einschränkungen geben, die den Verlust der Grundfähigkeit aufgrund einer bestimmten Ursache ausschließen.

Verlust der Grundfähigkeit „sprechen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „sprechen“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

Definition der Grundfähigkeit „sprechen“

- > Die Grundfähigkeit „sprechen“ sollte möglichst exakt definiert sein. Außerdem sollte es keine Einschränkungen geben, die den Verlust der Grundfähigkeit aufgrund einer bestimmten Ursache ausschließen.

Verlust der Grundfähigkeit „hören“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „hören“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

Definition der Grundfähigkeit „hören“

- > Der Grundfähigkeit „hören“ sollte möglichst exakt definiert sein. Außerdem sollte es keine Einschränkungen geben, die den Verlust der Grundfähigkeit aufgrund einer bestimmten Ursache ausschließen.

Verlust der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (Geschicklichkeit)“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (Geschicklichkeit)“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

Verlust der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (greifen)“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (greifen)“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

Verlust der Grundfähigkeit „gehen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „gehen“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

Verlust der Grundfähigkeit „Treppen steigen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „Treppen steigen“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

Verlust der Grundfähigkeit „Arme gebrauchen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „Arme gebrauchen“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

Verlust der Grundfähigkeit „heben und tragen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „heben und tragen“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

Verlust der Grundfähigkeit „knien oder bücken“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „knien oder bücken“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

Verlust der Grundfähigkeit „Auto fahren“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „Auto fahren“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

Möglichkeit einer befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung

- > Bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten sollte eine befristete Beitragsfreistellung oder eine Beitragsstundung angeboten werden

Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung

- > Die befristete Beitragsfreistellung/ Beitragsstundung sollte nicht an Voraussetzungen geknüpft sein, die die Möglichkeit der befristeten Beitragsfreistellung/ Beitragsstundung unverhältnismäßig einschränken.

Maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung

- > Die Dauer der befristeten Beitragsfreistellung/ Beitragsstundung sollte sich über einen möglichst langen Zeitraum erstrecken.

Kündigung durch Versicherer

- > Der Versicherer sollte auf sein ordentliches Kündigungsrecht verzichten

Verzicht auf Leistungsausschluss bei Fahrtveranstaltungen

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahmen an Fahrtveranstaltungen sollte verzichtet werden.

Verzicht auf Leistungsausschluss bei inneren Unruhen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit inneren Unruhen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

Verzicht auf Leistungsausschluss bei Kriegereignissen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit Kriegereignissen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

Verzicht auf Leistungsausschluss bei Luftfahrten

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahme an Luftfahrten sollte verzichtet werden.

Verzicht auf Leistungsausschluss bei Strahlen

- > Es sollte auf Ausschlüsse in Verbindung mit Strahlen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Rahmen von Terrorakten und Einsatz von ABC- Waffen/ ABC- Stoffen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

Besondere Leistungsausschlüsse

- > Es dürfen keine weiteren besonderen Leistungsausschlüsse vorliegen.

Meldefrist und rückwirkende Leistungen

- > Auf eine Meldefrist sollte verzichtet werden und es sollten rückwirkend Leistungen für Zeiten der Beeinträchtigung erbracht werden.

Unübliche Regelungen zur Meldung

- > Es darf keine unüblichen Regelungen zur Meldung geben.

Art und Umfang der medizinischen Mitwirkungspflichten

- > Die medizinischen Mitwirkungspflichten sollten sich nur auf ärztliche Anordnungen/Maßnahmen beziehen, die gefahrlos und mit keinen besonderen Schmerzen verbunden sind und wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Also Maßnahmen, die Versicherte zur Besserung ihres Befindens üblicherweise ohnehin annehmen. Der Verlust des Versicherungsschutzes durch Nichtbefolgung ärztlich angeordneter Operationen, invasiver Behandlungen, Chemotherapie etc. sollte ausgeschlossen werden.

»MultiRisk – Unfall« FF+

Unübliche Abweichungen vom Markt

- > Es darf keine unüblichen Abweichungen vom Markt geben.

Beitragsanpassung

- > Auf eine Anpassung der Beiträge sollte verzichtet werden.

Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- > Der Versicherungsschutz muss weltweit gelten.

Verlust der Grundfähigkeit „sehen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „sehen“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

Definition der Grundfähigkeit „sehen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „sehen“ sollte möglichst exakt definiert sein. Außerdem sollte es keine Einschränkungen geben, die den Verlust der Grundfähigkeit aufgrund einer bestimmten Ursache ausschließen.

Verlust der Grundfähigkeit „sprechen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „sprechen“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

Definition der Grundfähigkeit „sprechen“

- > Die Grundfähigkeit „sprechen“ sollte möglichst exakt definiert sein. Außerdem sollte es keine Einschränkungen geben, die den Verlust der Grundfähigkeit aufgrund einer bestimmten Ursache ausschließen.

Verlust der Grundfähigkeit „hören“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „hören“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

Definition der Grundfähigkeit „hören“

- > Der Grundfähigkeit „hören“ sollte möglichst exakt definiert sein. Außerdem sollte es keine Einschränkungen geben, die den Verlust der Grundfähigkeit aufgrund einer bestimmten Ursache ausschließen.

Kündigung durch Versicherer

- > Der Versicherer sollte auf sein ordentliches Kündigungsrecht verzichten

Unübliche Regelungen zur Meldung

- > Es darf keine unüblichen Regelungen zur Meldung geben.

V. Rating-Systematik im Überblick

Rating-Systematik im Überblick für »MultiRisk – Leben«

| Punkte | zzgl. Mindeststandard | Rating | Urteil |
|---------|-----------------------|--------|-------------------|
| ≥ 6.380 | FFF Mindeststandard | FFF | Hervorragend |
| ≥ 6.160 | FF+ Mindeststandard | FF+ | Sehr gut |
| ≥ 5.720 | | FF | Gut |
| ≥ 4.840 | | FF- | Befriedigend |
| ≥ 3.960 | | F+ | Noch befriedigend |
| ≥ 3.520 | | F | Ausreichend |
| ≥ 3.080 | | F- | Schwach |
| ≥ 0 | | F-- | Sehr schwach |

Rating-Systematik im Überblick für »Grundfähigkeit«

| Punkte | zzgl. Mindeststandard | Rating | Urteil |
|------------|-----------------------|--------|-------------------|
| ≥ 5.502,50 | FFF Mindeststandard | FFF | Hervorragend |
| ≥ 5.147,50 | FF+ Mindeststandard | FF+ | Sehr gut |
| ≥ 4.970 | | FF | Gut |
| ≥ 4.260 | | FF- | Befriedigend |
| ≥ 3.550 | | F+ | Noch befriedigend |
| ≥ 2.840 | | F | Ausreichend |
| ≥ 2.485 | | F- | Schwach |
| ≥ 0 | | F-- | Sehr schwach |

Rating-Systematik im Überblick für »MultiRisk – Unfall«

| Punkte | zzgl. Mindeststandard | Rating | Urteil |
|------------|-----------------------|--------|-------------------|
| ≥ 4.795 | FFF Mindeststandard | FFF | Hervorragend |
| ≥ 3.767,50 | FF+ Mindeststandard | FF+ | Sehr gut |
| ≥ 3.596,25 | | FF | Gut |
| ≥ 3.425 | | FF- | Befriedigend |
| ≥ 3.253,75 | | F+ | Noch befriedigend |
| ≥ 3.082,50 | | F | Ausreichend |
| ≥ 2.740 | | F- | Schwach |
| ≥ 0 | | F-- | Sehr schwach |

VI. Ratingkriterien

»MultiRisk – Leben«

| Kriterium | Gewichtung | MS* FFF | MS* FF+ |
|---|------------|------------|------------|
| Abweichungen | | | |
| unübliche Abweichungen vom Markt | 2,00 | ✓ | ✓ |
| Anerkennung | | | |
| Fristen und Informationen in der Entscheidungsphase | 2,00 | ✓ | |
| Anpassungsmöglichkeiten | | | |
| Beitragsanpassung | 7,00 | ✓ | ✓ |
| Anzeigepflichtverletzung | | | |
| Rücktrittsfrist ab Vertragsbeginn | 1,00 | | |
| Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Definition Pflegebedürftigkeit | | | |
| Absicherung Pflegebedürftigkeit | 1,00 | | |
| Geltungsbereich | | | |
| Geltungsbereich des Versicherungsschutzes | 2,00 | ✓ | ✓ |
| Regelungen zur ärztlichen Erstuntersuchung | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Kostenübernahme bei geforderten Untersuchungen | 1,00 | ✓ | |
| Körperliche Grundfähigkeiten | | | |
| Verlust der Grundfähigkeit „sehen“ | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Definition der Grundfähigkeit „sehen“ | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Verlust der Grundfähigkeit „sprechen“ | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Definition der Grundfähigkeit „sprechen“ | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Verlust der Grundfähigkeit „hören“ | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Definition der Grundfähigkeit „hören“ | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Verlust der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (Geschicklichkeit)“ | 1,00 | | |
| Definition der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (Geschicklichkeit)“ | 1,00 | | |
| Verlust der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (greifen)“ | 1,00 | | |
| Definition der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (greifen)“ | 2,00 | | |
| Verlust der Grundfähigkeit „gehen“ | 1,00 | | |
| Definition der Grundfähigkeit „gehen“ | 2,00 | | |
| Verlust der Grundfähigkeit „Treppen steigen“ | 1,00 | | |
| Definition der Grundfähigkeit „Treppen steigen“ | 2,00 | | |
| Verlust der Grundfähigkeit „Arme gebrauchen“ | 1,00 | | |
| Definition der Grundfähigkeit „Arme gebrauchen“ | 2,00 | | |
| Verlust der Grundfähigkeit „heben und tragen“ | 1,00 | | |
| Definition der Grundfähigkeit „heben und tragen“ | 2,00 | | |
| Verlust der Grundfähigkeit „knien oder bücken“ | 1,00 | | |
| Definition der Grundfähigkeit „knien oder bücken“ | 2,00 | | |

| Kriterium | Gewichtung | MS* FFF | MS* FF+ |
|---|------------|------------|------------|
| Verlust der Grundfähigkeit „Auto fahren“ | 1,00 | | |
| Definition der Grundfähigkeit „Auto fahren“ | 1,00 | | |
| kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten | | | |
| Möglichkeit einer befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung | 1,00 | ✓ | |
| Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung | 1,00 | ✓ | |
| Maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung | 1,00 | ✓ | |
| Rückzahlungsmodalitäten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung | 1,00 | | |
| Kündigung | | | |
| Kündigung durch Versicherer | 1,00 | | |
| Leistungsausschluss | | | |
| Verzicht auf Leistungsausschluss bei Fahrtveranstaltungen | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Verzicht auf Leistungsausschluss bei inneren Unruhe | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Verzicht auf Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Verzicht auf Leistungsausschluss bei Luftfahrten | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Verzicht auf Leistungsausschluss bei Strahlen | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen | 1,00 | ✓ | ✓ |
| besondere Leistungsausschlüsse | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Leistungsbeginn und Prognose | | | |
| Meldefrist und rückwirkende Leistungen | 3,00 | ✓ | ✓ |
| Rückwirkende Leistung bei unverschuldet verspäteter Meldung | 1,00 | | |
| unübliche Regelungen zur Meldung | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Definition der Prognose | 3,00 | ✓ | ✓ |
| Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose | 2,00 | ✓ | ✓ |
| Wartezeit ab Versicherungsbeginn | 1,00 | | |
| Mitwirkungspflichten | | | |
| Art und Umfang der medizinischen Mitwirkungspflichten | 1,00 | ✓ | |
| Versicherte Leistungen | | | |
| Krebs - Leistung bei soliden Tumoren | 2,00 | | |
| Krebs - Leistung bei hämatologischen Tumoren | 2,00 | | |
| Krebs - Rentenleistung | 1,00 | | |
| Krebs - Kapitaleistung | 1,00 | | |
| Schlaganfall und Erkrankungen zentrales Nervensystem | 3,00 | | |
| Schlaganfall und Erkrankungen zentrales Nervensystem - Rentenleistung | 1,00 | | |
| Schlaganfall und Erkrankungen zentrales Nervensystem - Kapitaleistung | 1,00 | | |
| Herzinfarkt und andere Herzerkrankungen | 3,00 | | |
| Herzinfarkt und andere Herzerkrankungen - Rentenleistung | 1,00 | | |
| Herzinfarkt und andere Herzerkrankungen - Kapitaleistung | 1,00 | | |
| Sonstige schwere Erkrankungen | 1,00 | | |
| Absicherung psychischer Beeinträchtigungen | 1,00 | | |

*MS = Mindeststandard

»Grundfähigkeit«

| Kriterium | Gewichtung | MS* FFF | MS* FF+ |
|---|------------|------------|------------|
| Abweichungen | | | |
| unübliche Abweichungen vom Markt | 2,00 | ✓ | ✓ |
| Anerkennung | | | |
| Fristen und Informationen in der Entscheidungsphase | 2,00 | ✓ | |
| Anpassungsmöglichkeiten | | | |
| Beitragsanpassung | 7,00 | ✓ | ✓ |
| Anzeigepflichtverletzung | | | |
| Rücktrittsfrist ab Vertragsbeginn | 1,00 | | |
| Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Definition Pflegebedürftigkeit | | | |
| Absicherung Pflegebedürftigkeit | 1,00 | | |
| Geltungsbereich | | | |
| Geltungsbereich des Versicherungsschutzes | 2,00 | ✓ | ✓ |
| Regelungen zur ärztlichen Erstuntersuchung | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Kostenübernahme bei geforderten Untersuchungen | 1,00 | ✓ | |
| Körperliche Grundfähigkeiten | | | |
| Verlust der Grundfähigkeit „sehen“ | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Definition der Grundfähigkeit „sehen“ | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Verlust der Grundfähigkeit „sprechen“ | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Definition der Grundfähigkeit „sprechen“ | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Verlust der Grundfähigkeit „hören“ | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Definition der Grundfähigkeit „hören“ | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Verlust der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (Geschicklichkeit)“ | 1,00 | | |
| Definition der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (Geschicklichkeit)“ | 1,00 | | |
| Verlust der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (greifen)“ | 1,00 | | |
| Definition der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (greifen)“ | 2,00 | | |
| Verlust der Grundfähigkeit „gehen“ | 1,00 | | |
| Definition der Grundfähigkeit „gehen“ | 2,00 | | |
| Verlust der Grundfähigkeit „Treppen steigen“ | 1,00 | | |
| Definition der Grundfähigkeit „Treppen steigen“ | 2,00 | | |
| Verlust der Grundfähigkeit „Arme gebrauchen“ | 1,00 | | |
| Definition der Grundfähigkeit „Arme gebrauchen“ | 2,00 | | |
| Verlust der Grundfähigkeit „heben und tragen“ | 1,00 | | |
| Definition der Grundfähigkeit „heben und tragen“ | 2,00 | | |
| Verlust der Grundfähigkeit „knien oder bücken“ | 1,00 | | |
| Definition der Grundfähigkeit „knien oder bücken“ | 2,00 | | |
| Verlust der Grundfähigkeit „Auto fahren“ | 1,00 | | |

| Kriterium | Gewichtung | MS* FFF | MS* FF+ |
|---|------------|------------|------------|
| Definition der Grundfähigkeit „Auto fahren“ | 1,00 | | |
| kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten | | | |
| Möglichkeit einer befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung | 1,00 | ✓ | |
| Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung | 1,00 | ✓ | |
| Maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung | 1,00 | ✓ | |
| Rückzahlungsmodalitäten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung | 1,00 | | |
| Kündigung | | | |
| Kündigung durch Versicherer | 1,00 | | |
| Leistungsausschluss | | | |
| Verzicht auf Leistungsausschluss bei Fahrtveranstaltungen | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Verzicht auf Leistungsausschluss bei inneren Unruhe | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Verzicht auf Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Verzicht auf Leistungsausschluss bei Luftfahrten | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Verzicht auf Leistungsausschluss bei Strahlen | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen | 1,00 | ✓ | ✓ |
| besondere Leistungsausschlüsse | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Leistungsbeginn und Prognose | | | |
| Meldefrist und rückwirkende Leistungen | 3,00 | ✓ | ✓ |
| Rückwirkende Leistung bei unverschuldet verspäteter Meldung | 1,00 | | |
| unübliche Regelungen zur Meldung | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Definition der Prognose | 3,00 | ✓ | ✓ |
| Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose | 2,00 | ✓ | ✓ |
| Wartezeit ab Versicherungsbeginn | 1,00 | | |
| Mitwirkungspflichten | | | |
| Art und Umfang der medizinischen Mitwirkungspflichten | 1,00 | ✓ | |
| Versicherte Leistungen | | | |
| Absicherung psychischer Beeinträchtigungen | 1,00 | | |

*MS = Mindeststandard

»MultiRisk Unfall«

| Kriterium | Gewichtung | MS* FFF | MS* FF+ |
|---|------------|------------|------------|
| Absicherung Unfallinvalidität – GF | | | |
| Leistung bei Unfallinvalidität | 2,00 | | |
| Abweichungen | | | |
| unübliche Abweichungen vom Markt | 2,00 | ✓ | ✓ |
| Anerkennung | | | |
| Fristen und Informationen in der Entscheidungsphase | 2,00 | ✓ | |
| Anpassungsmöglichkeiten | | | |
| Beitragsanpassung | 5,00 | ✓ | ✓ |
| Anzeigepflichtverletzung | | | |
| Rücktrittsfrist ab Vertragsbeginn | 1,00 | | |
| Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten | 1,00 | | |
| Definition Pflegebedürftigkeit | | | |
| Absicherung Pflegebedürftigkeit | 1,00 | | |
| Geltungsbereich | | | |
| Geltungsbereich des Versicherungsschutzes | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Regelungen zur ärztlichen Erstuntersuchung | 1,00 | | |
| Kostenübernahme bei geforderten Untersuchungen | 1,00 | | |
| Körperliche Grundfähigkeiten | | | |
| Verlust der Grundfähigkeit „sehen“ | 0,50 | ✓ | ✓ |
| Definition der Grundfähigkeit „sehen“ | 0,50 | ✓ | ✓ |
| Verlust der Grundfähigkeit „sprechen“ | 0,50 | ✓ | ✓ |
| Definition der Grundfähigkeit „sprechen“ | 0,50 | ✓ | ✓ |
| Verlust der Grundfähigkeit „hören“ | 0,50 | ✓ | ✓ |
| Definition der Grundfähigkeit „hören“ | 0,50 | ✓ | ✓ |
| Verlust der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (Geschicklichkeit)“ | 0,50 | ✓ | |
| Definition der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (Geschicklichkeit)“ | 0,50 | | |
| Verlust der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (greifen)“ | 0,50 | ✓ | |
| Definition der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (greifen)“ | 1,00 | | |
| Verlust der Grundfähigkeit „gehen“ | 0,50 | ✓ | |
| Definition der Grundfähigkeit „gehen“ | 1,00 | | |
| Verlust der Grundfähigkeit „Treppen steigen“ | 0,50 | ✓ | |
| Definition der Grundfähigkeit „Treppen steigen“ | 1,00 | | |
| Verlust der Grundfähigkeit „Arme gebrauchen“ | 0,50 | ✓ | |
| Definition der Grundfähigkeit „Arme gebrauchen“ | 1,00 | | |
| Verlust der Grundfähigkeit „heben und tragen“ | 0,50 | ✓ | |
| Definition der Grundfähigkeit „heben und tragen“ | 1,00 | | |
| Verlust der Grundfähigkeit „knien oder bücken“ | 0,50 | ✓ | |
| Definition der Grundfähigkeit „knien oder bücken“ | 1,00 | | |

| Kriterium | Gewichtung | MS* FFF | MS* FF+ |
|---|------------|------------|------------|
| Verlust der Grundfähigkeit „Auto fahren“ | 0,50 | ✓ | |
| Definition der Grundfähigkeit „Auto fahren“ | 0,50 | | |
| kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten | | | |
| Möglichkeit einer befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung | 1,00 | ✓ | |
| Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung | 1,00 | ✓ | |
| Maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung | 1,00 | ✓ | |
| Kündigung | | | |
| Kündigung durch Versicherer | 10,00 | ✓ | ✓ |
| Leistungsausschluss | | | |
| Verzicht auf Leistungsausschluss bei Fahrtveranstaltungen | 0,50 | ✓ | |
| Verzicht auf Leistungsausschluss bei inneren Unruhe | 0,50 | ✓ | |
| Verzicht auf Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen | 0,50 | ✓ | |
| Verzicht auf Leistungsausschluss bei Luftfahrten | 0,50 | ✓ | |
| Verzicht auf Leistungsausschluss bei Strahlen | 0,50 | ✓ | |
| Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen | 0,50 | ✓ | |
| besondere Leistungsausschlüsse | 0,50 | ✓ | |
| Leistungsbeginn und Prognose | | | |
| Meldefrist und rückwirkende Leistungen | 1,00 | ✓ | |
| Rückwirkende Leistung bei unverschuldet verspäteter Meldung | 1,00 | | |
| unübliche Regelungen zur Meldung | 1,00 | ✓ | ✓ |
| Wartezeit ab Versicherungsbeginn | 1,00 | | |
| Mitwirkungspflichten | | | |
| Art und Umfang der medizinischen Mitwirkungspflichten | 1,00 | ✓ | |
| Versicherte Leistungen | | | |
| Krebs - Leistung bei soliden Tumoren | 2,00 | | |
| Krebs - Leistung bei hämatologischen Tumoren | 2,00 | | |
| Krebs - Rentenleistung | 1,00 | | |
| Krebs - Kapitaleistung | 1,00 | | |
| Schlaganfall und Erkrankungen zentrales Nervensystem | 2,00 | | |
| Schlaganfall und Erkrankungen zentrales Nervensystem - Rentenleistung | 1,00 | | |
| Schlaganfall und Erkrankungen zentrales Nervensystem - Kapitaleistung | 1,00 | | |
| Herzinfarkt und andere Herzerkrankungen | 2,00 | | |
| Herzinfarkt und andere Herzerkrankungen - Rentenleistung | 1,00 | | |
| Herzinfarkt und andere Herzerkrankungen - Kapitaleistung | 1,00 | | |
| Sonstige schwere Erkrankungen | 1,00 | | |
| Absicherung psychischer Beeinträchtigungen | 1,00 | | |

*MS = Mindeststandard

Franke und Bornberg GmbH

Prinzenstraße 16
30159 Hannover

Telefon (05 11) 35 77 17 00
Telefax (05 11) 35 77 17 13

www.franke-bornberg.de
info@franke-bornberg.de